

An den Vorsitzenden
des Erlanger Stadtrats
Herrn Dr. Balleis
und die Stadtratsfraktionen

16.12.2011

Einsatz von Ein-Euro-Kräften durch die GGFA bei der Plakatierung für die Befürworter des Ratsbegehrens vom 23.10.2011 - Anfragen und Forderungen

Sehr geehrter Herr Dr. Balleis,
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,

Wir wenden uns an Sie in der Erwartung, dass Sie unser Anliegen in den Stadtrat einbringen.

Wie bekannt, wurden beim Ratsbegehren zum Gewerbegebiet G6 in Tennenlohe von den Befürwortern bei der Plakatierung durch die GGFA Ein-Euro-Kräfte eingesetzt. Diese Tätigkeit wurde nach unseren Informationen mit 18 Euro pro Dreieckständer in Rechnung gestellt, zuzüglich 7% Mehrwertsteuer.

Plakatständer aufstellen ist für uns ganz normale Arbeit, die auch ganz normal bezahlt werden muss. Dass diese Arbeit hier Erwerbslose im Rahmen eines Ein-Euro-Job tun müssen, zeigt beispielhaft, wie mit den Hartz-Gesetzen reguläre Löhne kaputtgemacht werden. Für den Preis von 18 Euro pro Dreieckständer könnte ein Unternehmer Tariflohn bezahlen, die GGFA spart sich das.

Die Kontrolle der Ein-Euro-Jobs nach den Kriterien „Zusätzlichkeit“, „Wettbewerbsneutralität“ „öffentliches Interesse“ und ob die Maßnahme der Integration in den ersten Arbeitsmarkt dient, funktioniert offensichtlich nicht.

Andererseits werden manche Ein-Euro-Jobs von Erwerbslosen als sinnvoll empfunden. Die Voraussetzung dafür, dass dies die Regel wird, ist Freiwilligkeit.

Wir fordern die Stadt daher auf, „Arbeitsgelegenheiten“ (einschließlich Praktika o.ä.) nur noch freiwillig oder nach Tarif (TvöD) bezahlt einzurichten bzw. nur noch in solche Arbeitsgelegenheiten zu vermitteln. Die Freiwilligkeit muss Erwerbslosen erlauben, 1 Euro Jobs, Praktika oder andere nicht regulär bezahlte Tätigkeiten abzulehnen oder zu beenden, die sie als missbräuchlich oder für die weitere Arbeitssuche als nutzlos beurteilen. Dies darf keine Sanktionen nach sich ziehen und ist in der „Eingliederungsvereinbarung“ festzuhalten.

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, das bei SGB II Vollzug von der Optionskommune anzuwenden ist, fordern wir die Veröffentlichung einer detaillierten aber anonymisierten Aufstellung aller Arbeiten von Ein-Euro-Kräften für Dritte gegen Rechnung jeweils mit Dokumentation der Prüfung der Zulässigkeit.

Wir stellen außerdem folgende Fragen:

1. Wie beurteilt das städtische Rechtsamt die Rechtsfrage, ob der Einsatz von Ein-Euro-Kräften zusätzlich, wettbewerbsneutral und im öffentlichen Interesse war ?
2. Wie beurteilt das städtische Rechtsamt, dass nur 7% Umsatzsteuer bei diesem Auftrag erhoben wurden ?
3. Wie beurteilt es das Finanzamt, dass von der GGFA nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% bei diesem Auftrag erhoben wurde ? Entspricht dies den Umsatzsteuerrichtlinien ?
4. Wie beurteilt die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit die Zulässigkeit dieses Einsatzes von Ein-Euro-Kräften ?
Wir verweisen hier auf die entsprechende Richtlinie, die zu finden ist unter <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A06-Schaffung/Publikation/GA-SGB-2-NR-21-2009-07-14-Anlage.pdf> sowie in der Anlage, insbesondere A1.2, Absatz 1 Satz 2 (unterstrichen)
5. Wurde der Auftraggeber darüber im Unklaren gelassen, dass für die Plakatierung Ein-Euro-Kräfte eingesetzt werden?
6. Setzen die GGFA-Schwesterbetriebe „NOA“ in Nürnberg und „elan“ in Fürth Ein-Euro-Kräfte für vergleichbare Tätigkeiten ein ?
7. Wurde der Personalrat der GGFA von der Geschäftsführung darüber informiert, dass Ein-Euro-Kräfte Plakatierung für die Befürworter des Ratsbegehren machen ?
8. Wie beurteilen Sozialverbände aus Erlangen und Umgebung die Plakatierung mit Ein-Euro-Kräften ?
9. Ist die GGFA bereit, den Erwerbslosen, die bei der Plakatierung mitgearbeitet haben, die Differenz zum Tariflohn nach zuzahlen ?

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Richter, Anton Salzbrunn und Johannes Pöhlmann

für das Erlanger Sozialforum.

Anlage

Auszug aus den Richtlinien der BA für Arbeit zum Einsatz von Ein-Euro-Kräften

Aus

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A06-Schaffung/Publikation/GA-S-GB-2-NR-21-2009-07-14-Anlage.pdf>

A 1.2 Öffentliches Interesse und Zusätzlichkeit der Arbeiten

Fachliche Hinweise

(1) Öffentliches Interesse der Arbeiten

In entsprechender Anwendung von § 261 Abs. 3 SGB III liegen die im Rahmen von AGH MAE ausgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

Die Gemeinnützigkeit eines Maßnahmeträgers allein ist nicht hinreichend für die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Zusätzlichkeit der Arbeiten

In entsprechender Anwendung von § 261 Abs. 2 SGB III sind die im Rahmen von AGH MAE ausgeführten Arbeiten zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

(3) Prüfung der Förderungsvoraussetzungen

Generell sind hinsichtlich der Prüfung der beiden Fördervoraussetzungen öffentliches Interesse und Zusätzlichkeit der Arbeiten strenge Maßstäbe anzulegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine strikte Abgrenzung und Trennung zwischen erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten und den Arbeitsinhalten der AGH MAE. Beispielsweise sind im Pflegebereich etwa zusätzliche Aktivitäten in der Freizeitgestaltung oder Einkaufsbegleitung förderfähig, mithin nur solche Tätigkeiten, die über die allgemeinen und über den Pflegesatz finanzierten Pflegeleistungen hinausgehen.

In dem von § 87b SGB XI erfassten Bereich (Pflegebedürftige mit erheblichem Betreuungsbedarf) ist die Zusätzlichkeit der Arbeiten nur dann gegeben, wenn zuvor eine entsprechende Pflegevereinbarung gemäß § 87b SGB XI zwischen Pflegekasse

und Pflegeeinrichtung abgeschlossen und umgesetzt wurde und die Einrichtung ein über die in § 87b SGB XI beschriebenen Aufgaben hinausgehendes Angebot machen möchte (vgl. Abs. 6 der E-Mail-Info vom 08.09.2008).

Die Merkmale öffentliches Interesse und Zusätzlichkeit der Arbeiten liegen z.B. regelmäßig nicht vor bei Reinigungsarbeiten, weil sie in erster Linie der Einrichtung selbst zugute kommen und sie im Grundsatz immer und regelmäßig anfallen.

1.3 Wettbewerbsneutralität/Keine Verdrängung regulärer Beschäftigung

Fachliche Hinweise

(1) Keine Wettbewerbsverzerrung

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von AGH MAE dürfen Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

(2) Keine Verdrängung regulärer Beschäftigung

AGH MAE dürfen reguläre Beschäftigung nicht verdrängen oder beeinträchtigen.

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden.

Jede Form der Wiederbesetzung von vorübergehend oder dauerhaft frei werdenden Arbeitsplätzen durch AGH MAE-Kräfte ist unzulässig. Dies gilt auch für Vertretungen aller Art (z.B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streiks).